AHPGS Akkreditierung gGmbh
Herr Georg Reschauer
Sedanstrasse 5
79102 Freiburg

Sie werden betreut von:

KuV24-manager.de
Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH
Postfach 40 32
89073 Ulm

23.06.2015

BEITRAGSRECHNUNG

Versicherungsnehmer:	AHPGS Akkreditierung gGmbh Sedanstrasse 5 79102 Freiburg
Antragssteller:	Herr Georg Reschauer
Versicherungsscheinnummer:	COAABTHA
Laufzeit des Vertrages: 10.07.2015 (12:00 Uhr) bis 10.07.2016 (12:00 Uhr)	Sparten: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (Directors and Officers Liability) Folgeprämie

Die Prämie für den Zeitraum vom 10.07.2015 bis 10.07.2016 lautet:

Jahresnettobeitrag:	Versicherungsteuer:	Bruttobeitrag:	Einlösebetrag:
€ 845,00	**€ 160,55**	**€ 1.005,55**	**€ 1.005,55**

Den Betrag in Höhe von **€ 1.005,55** werden wir am 13.07.2015 von dem unten aufgeführten Konto abbuchen.
Deutsche Bank Privat und Geschäftskunden, Kontonr.: 036626000, BLZ 68070024, Kontoinhaber: AHPGS Akkreditierung gGmbh
IBAN: DE25680700240036626000, BIC: DEUTDEDBFRE
Die Abbuchung erfolgt mit folgender Mandatsreferenz: COAABTHA-0010

Bitte beachten Sie bezüglich der Beitragszahlung die Hinweise auf der Rückseite.

Belehrung nach § 37 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer Ihnen durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Belehrung nach § 38 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung bei Folgebeitrag

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer Ihnen auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf wird der Versicherer Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.